

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Niebüll in der aktuellsten Fassung

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Niebüll zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben (Marktstandgeld).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung ist die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet, auch wenn sie/er der Stadt Niebüll gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben dieser/diesem schuldet die Gebühr auch jede Mitnutzerin/jeder Mitnutzer oder diejenige/derjenige, die/dem unmittelbare Vorteile daraus entstehen.

(2) Mehre Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Gebühren betragen:

I. auf Wochenmärkten

1. für die Nutzung eines Platzes zum Verkauf von Waren aller Art je Tag und qm 0,50 Euro, mindestens 5,10 Euro
2. für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug (auch Anhänger) 1,50 Euro

II. auf Jahrmärkten

für Geschäfte aller Art je Tag und qm 0,40 Euro,
mindestens 5,10 Euro

III. außerhalb der Märkte

1. Für Zirkusse, kommerzielle Flohmärkte und ähnliche kommerzielle Unternehmen je Tag und qm 0,03 Euro,
mindestens 25,60 Euro
2. für Verkaufs- und sonstige Ausstellungen etc. je Tag und qm 0,40 Euro,
mindestens 15,30 Euro

Bei der Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines qm bzw. Tages voll angerechnet. Die täglichen Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Niebüll hat die Möglichkeit, Sonderregelungen (z.B. Erlass der Gebührenpflicht bei als gemeinnützig anerkannten Veranstaltern) zu vereinbaren.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sofern durch Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Standplatzes, bei Jahrmärkten und Veranstaltungen außerhalb der Märkte mit der Platzzusage.

(2) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes durch die Nutzerin/den Nutzer, bei Jahrmärkten und Veranstaltungen außerhalb der Märkte zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt fällig. Die Gebühr ist für die gesamte Zeit der Belegung des Platzes vorab fällig.

(3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zum Ende der Inanspruchnahme des Platzes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzuzeigen. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

(4) Die Weigerung zur Entrichtung des Marktstandgeldes hat die Verweisung vom Platz zur Folge.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 5

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung der Gebühr

Bei Jahrmärkten kann die Zusage für einen Standplatz von der Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühren (Marktstandgeld) als Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn die Bewerbung um einen Platz mindestens einen Monat vor Beginn des Marktes schriftlich widerrufen wird.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktmeisterin/dem Marktmeister und den von ihr/ihm beauftragten Personen richtige und vollständige Angaben zu machen und diesen und anderen Beauftragten Zutritt zum Standplatz zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

(2) Die Gemeinde Leck und das Amt Südtondern sind befugt, auf der Grundlage von Angabe der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.